

# Satzung

## des Otterwischer SV e.V.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der am 28.06.1990 gegründete Verein trägt den Namen

Otterwischer Sportverein e.V. (OSV)

Der Verein hat seinen Sitz in Otterwisch und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma am 02.10.1990 unter der Nr. 87 eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. (1) und (2) Ziffer 1 der Abgabenordnung (AO) von 1977.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, die den Zwecken des Vereins fremd sind.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Antrag um Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 16 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
4. Der Verein führt als Mitglieder
  - ordentliche Mitglieder (ab 18. Lebensjahr)
  - Kinder (bis 14. Lebensjahr)
  - Jugendliche (bis 17. Lebensjahr)
  - Ehrenmitglieder

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss bzw. Auflösung der Abteilung oder des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich und 4 Wochen vorher zu erklären. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

3. Der Ausschluss als Mitglied erfolgt, wenn
  - ein Mitglied 6 Monate seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
  - grobes unsportliches Verhalten oder unehrenhafte Handlungen vorliegen

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu äußern. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

## **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind in der Beitragsordnung geregelt. Über die Höhe des Grundbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Abteilungen können entsprechend ihren Bedürfnissen, höhere Beiträge erheben. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung.
2. Bei Neuaufnahme sind 3 Monatsbeiträge im Voraus zu entrichten.

## **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Als Vertreter der Sportjugend können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt.
4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Aushänge in den Schaukästen des Vereins und der Gemeinde und gegebenenfalls im Mitteilungsblatt der Gemeinde 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung anzuzeigen.
5. Der Vereinsvorsitzende oder ein Stellvertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - und mindestens 1 Mitglied aus jeder Abteilung
2. Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre und er bleibt bis zur nächsten wirksamen Neuwahl in Funktion.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes und bei der Neubildung einer Abteilung ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied zu berufen.
7. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Otterwisch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes nutzen darf.
4. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.04.2008 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.  
Gleichzeitig verliert die Satzung vom 19.01.2001 ihre Gültigkeit.

Otterwisch, den 04. April 2008

  
.....  
Unterschrift

*M. Jahnke*

## Beitragsordnung des Otterwischer Sportvereins



1. Gemäß § 5 der Satzung des Otterwischer SV werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
2. Höhe der monatlichen Beiträge:

|               |                 |           |
|---------------|-----------------|-----------|
| - Kinder      | (bis 14 Jahre)  | 2,00 Euro |
| - Jugendliche | (15 – 18 Jahre) | 2,50 Euro |
| - Erwachsene  | (über 18 Jahre) | 3,50 Euro |
3. Die Beiträge an den Verein sind von den Abteilungen für das 1. Halbjahr bis zum 31.05., für das 2. Halbjahr bis zum 31.10. abzurechnen.
4. Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt 1,00 Euro.
5. Die Abteilungen können entsprechend ihren Bedürfnissen höhere Beiträge erheben.